

durch Vereinbarung des Vorsitzenden des Staatlichen Rundfunkkomitees mit den gesellschaftlichen Organisationen der Urheber zu regeln.

(3) Im Rahmen der Absätze 1 und 2 ist auch die Aufzeichnung und Vervielfältigung der Werke gestattet.

7. Abschnitt

Dauer des Urheberschutzes

§ 33

Schutzfrist

(1) Der Schutz der Befugnisse des Urhebers endet 50 Jahre nach seinem Tode (Schutzfrist). Die 50-Jahr-Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Urheber verstorben ist. In den Fällen der Absätze 4 und 6 beginnt sie mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Werk veröffentlicht wurde.

(2) Die Befugnisse des Urhebers gehen nach den allgemeinen Vorschriften des Erbrechts auf den Erben über.

(3) Steht das Urheberrecht an einem Werk mehreren gemeinschaftlich zu, so endet die Schutzfrist 50 Jahre nach dem Tode des Letztverstorbenen.

(4) Wird der gesetzliche Name des Urhebers nicht bei der ersten Veröffentlichung des Werkes angegeben und ist der Urheber nicht bekannt, so enden seine Befugnisse mit dem Ablauf von 50 Jahren nach der Veröffentlichung.

(5) Wird der gesetzliche Name des Urhebers während der 50jährigen Frist bekanntgegeben oder in ein zu diesem Zwecke geführtes Register eingetragen, so findet die Vorschrift des Abs. 1 Anwendung.

(6) Gilt eine juristische Person als Inhaber des Urheberrechts, so endet die Schutzfrist 50 Jahre nach der ersten Veröffentlichung des Werkes.

§ 34

Gesellschaftlicher Schutz

(1) Die sozialistische Gesellschaft gewährleistet auch nach dem Ablauf der Schutzfrist den Schutz der geistigen Güter der Nation.

(2) Für den Schutz der Unverletzlichkeit des Werkes und die Wahrung des Ansehens seines Autors sorgen sodann die zuständigen staatlichen Organe oder Institutionen.

§ 35

Schutz des Nachlasses bedeutender Künstler, Schriftsteller und Wissenschaftler

(1) Der Schutz des Nachlasses bedeutender Schriftsteller, Künstler oder Wissenschaftler kann durch Beschluß des Ministerrates zur Aufgabe der Nation erklärt werden.

(2) In dem Beschluß kann die Wahrnehmung der Urheberrechte an dem Nachlaß einem staatlichen Organ oder einer anderen Institution übertragen werden.

(3) Die vermögensrechtlichen Ansprüche der Erben des Urhebers auf die Erträge aus der Nutzung des Werkes während der Dauer der Schutzfrist bleiben gewahrt.

8. Abschnitt

Urhebervertragsrecht

1. Unterabschnitt

X

Allgemeine Bestimmungen

§ 36

Aufgaben der kulturellen Einrichtungen

(1) Aufgabe der kulturellen Einrichtungen ist es, unter Wahrung der Rechte des Urhebers für die breiteste Wirkung des Werkes zu sorgen.

(2) Bei jeder Verwendung des Werkes durch eine kulturelle Einrichtung (Verlag, Filmstudio, Bühne, Funk und Fernsehen usw.) hat der Urheber das Recht, in den das Werk berührenden Fragen gleichberechtigt als Mitglied des Kollektivs der Einrichtung mitzuarbeiten. Die kulturellen Einrichtungen haben in ihrer gesamten Tätigkeit das Schaffen der Urheber zu fördern und zu unterstützen.

§ 37

Werknutzungsvertrag

(1) Die Übertragung von Nutzungsbefugnissen erfolgt durch Vertrag.

(2) Verträge gemäß Abs. 1 sollen schriftlich abgeschlossen werden. Für die öffentliche Aufführung eines Werkes der Musik, die nicht bühnenmäßig erfolgt, sowie für den öffentlichen Vortrag von literarischen oder wissenschaftlichen Werken und für die Veröffentlichung von Artikeln in Zeitungen und Zeitschriften genügt die mündliche Vereinbarung.

§ 38

Vertragsarten

(1) Verträge über die Verwendung eines Werkes sind insbesondere:

- a) der Verlagsvertrag einschließlich des Vertrages über Beiträge für Zeitungen und Zeitschriften;
- b) der Vertrag über die bühnenmäßige Aufführung eines Werkes und der Bühnenvertriebsvertrag;
- c) der Vertrag über die Verfilmung eines Werkes oder über die Schaffung und Verwendung der literarischen Grundlagen eines Films oder über seine Vorführung;
- d) der Vertrag über die Herstellung einer Rundfunk- oder Fernsehfassung eines Werkes oder zur Sendung eines Werkes durch Rundfunk oder Fernsehfunk;
- e) der Vertrag über die Übertragung eines Werkes auf einen Tonträger;
- f) der Vertrag über die Verwendung von Werken der bildenden, der angewandten oder der Baukunst;
- g) der Vertrag über die Verwendung von Fotografien oder Fotomontagen;
- h) der Vertrag über die öffentliche, nicht bühnenmäßige Aufführung von Werken der Musik oder über Vorträge eines Sprachwerkes.

(2) Im einzelnen gelten für die Verträge gemäß Abs. 1 die Vorschriften der §§ 46 bis 72.